

unter Täuschung der Bevölkerung entscheidende Teile aus dem Notstandskomplex noch in diesem Jahr unter Dach und Fach bringen wollen⁹. Nicht weniger bedeutsam war die Tagung für die Verstärkung des Kampfes gegen die politische Strafjustiz des Bonner Staates und für eine politische Amnestie.

Die Tagung machte erneut die grundlegenden Tendenzen des Kampfes um die Demokratie in der Bundesrepublik deutlich: einerseits den verschärften Angriff der ultrareaktionären Kräfte in Bonn auf die demokratischen Rechte und Freiheiten der westdeutschen Bevölkerung, die mit einem sorgfältig aufeinander abgestimmten System der Unterdrückung durch Polizei

⁹ Der CDU-Bundestagsabgeordnete und Vorsitzende des Rechtsausschusses des Bundestages, Hoogen, erklärte vor einiger Zeit: „Die Notstandsverfassung und mehrere Notstandsgesetze werden noch vor diesem Weihnachtsfest vom Bundestag verabschiedet sein. Das haben wir und alle fest versprochen“ („Der Spiegel“ vom 15. Juli 1964, S. 26).

dZack.tsy9ve6h.UH.6f

Strafrecht

§ 347 StPO.

X. Die Erfüllung der an das Verhalten eines aus der Straftat entlassenen Bürgers zu stellenden Anforderungen wird in der sozialistischen Gesellschaftsordnung zugleich durch die Verantwortung der Gesellschaft bestimmt, ihn durch konkrete Unterstützung in die Lage zu versetzen, seinen Pflichten als Bürger der DDR allseitig gerecht zu werden.

2. Beim Widerruf einer bedingten Strafaussetzung nach § 347 Abs. 1 StPO sind die persönliche Entwicklung des Verurteilten bis zur Straftat und die während der Verbüßung der Strafe in seinem Verhalten gezeigten positiven Ansätze zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob für die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in den Arbeitsprozeß, Maßnahmen eingeleitet worden sind, die geeignet waren, die während des Strafvollzuges begonnene positive Entwicklung weiter zu fördern und zu festigen.

OG, Urt. vom 12. Juni 1964 — 1 a Zst 5/64.

Der jetzt 21 Jahre alte P. ist mit Urteil des Bezirksgerichts vom 3. Juli 1961 zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurteilt worden. Während seiner Strafverbüßung im Haftarbeitslager E. hat er gute Arbeitsleistungen gezeigt und an freiwilligen Arbeitseinsätzen teilgenommen. Sein positives Gesamtverhalten in der Straftat hat dazu geführt, daß ihm auf Antrag des Staatsanwalts von dem Bezirksgericht mit Beschluß vom 5. März 1963 bedingte Strafaussetzung gewährt worden ist unter Auferlegung einer Bewährungszeit von zwei Jahren. Am 10. April 1963 ist er vorzeitig aus der Haft entlassen worden.

Mit Beschluß vom 21. Dezember 1963 hat das Bezirksgericht die Gewährung der bedingten Strafaussetzung widerrufen und die Verbüßung der Reststrafe aus dem Urteil vom 3. Juli 1961 angeordnet.

In der Begründung des Beschlusses wird ausgeführt, daß P. in der Zeit seit der bedingten Strafaussetzung verschiedene Arbeitsstellen gehabt habe und zweimal wegen Arbeitsbummelei fristlos entlassen worden sei. Aussprachen mit Mitarbeitern der Abteilung für Innere Angelegenheiten hätten zu keiner Änderung seines Verhaltens geführt. In dem Betrieb, in dem er zuletzt beschäftigt war, habe er trotz mehrfacher Aufforderung nach Wiedergenesung von seiner Krankheit seine Arbeit nicht wieder aufgenommen. Daraus sei ersichtlich, daß er noch nicht die notwendigen Schlußfolgerungen aus seiner Straftat gezogen habe.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Beschlusses beantragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

und Justiz, durch Diffamierung und Rufmord, Bespitzelung und wirtschaftliche Repressalien den Druck auf die Bevölkerung verstärken und mit den geplanten Notstandsgesetzen ihr polizeistaatliches Regime weiter ausbauen wollen. Dadurch trachten die aggressiven Kreise des Monopolkapitals danach, die Auseinandersetzung mit den sich neu formierenden Kräften einer Politik des Friedens und der Demokratie zu ihren Gunsten zu entscheiden und ihren Kurs der Atomrüstung und der Revanche sowie ihre Störpolitik gegen die internationale und innerdeutsche Verständigung, gegen den wachsenden Volkswiderstand abzusichern. Andererseits zeigte die Tagung, wie das Unbehagen über die Bonner Politik wächst und immer mehr Kräfte aus der Intelligenz und dem Bürgertum den Kampf für die Sicherung der demokratischen Rechte und Freiheiten aufnehmen — im Interesse einer Politik des Friedens und der Verständigung.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidung des Bezirksgerichts verletzt das Gesetz, soweit es in ungenügendem Maße geprüft hat, ob bei P. tatsächlich derartige Umstände Vorgelegen haben, die den Widerruf einer bedingten Strafaussetzung gern. §347 StPO erforderlich machten. Der Beschluß läßt erkennen, daß das Bezirksgericht dabei die persönliche Entwicklung, die P. bis zur Inhaftnahme wegen seiner Straftat genommen hat, und auch die in seinem Verhalten während der Verbüßung der Straftat gezeigten positiven Ansätze nicht ausreichend beachtet hat. Diese Entwicklung hätte es erforderlich gemacht, vor dem Widerruf der bedingten Strafaussetzung zu untersuchen, wie durch die gesellschaftlichen Kräfte auf die weitere Erziehung des P. nach der Haftentlassung eingewirkt worden ist bzw. ob alle Möglichkeiten einer solchen Einflußnahme ausgeschöpft worden sind. Hätte das Bezirksgericht das getan, dann wäre es zu der Erkenntnis gelangt, daß der Widerruf der bedingten Strafaussetzung nicht gerechtfertigt war.

Im einzelnen ist hierzu festzustellen, daß es sich bei P. um einen jungen Menschen handelt, der bereits im Elternhaus eine sehr ungünstige Entwicklung genommen hat. Die Mutter verstarb im Jahre 1958. Der Vater des P. heiratete im gleichen Jahr wieder und kümmerte sich in der Folgezeit nicht mehr um seinen Sohn. Die Eltern übten keinen positiven Einfluß auf ihren Sohn aus. Sie nahmen ihn bereits als Kind häufig mit nach Westberlin, wo er seit seinem 8. Lebensjahr Westberliner Kinos besuchte. Diese Umstände mußten sich negativ auf seine Entwicklung auswirken. Er fand später, als er selbst in den Arbeitsprozeß eingegliedert wurde, als Folge seiner bisherigen Erziehung keine richtige Einstellung zur Arbeit. Als er am 10. April 1963 vorzeitig aus der Straftat entlassen wurde, konnte deshalb trotz der in der Straftat unter den Bedingungen einer ständigen Aufsicht und Kontrolle gezeigten sehr positiven Führung nicht von vornherein erwartet werden, daß er seine Fehlentwicklung vollständig überwunden haben würde. Es mußten deshalb für seine erfolgreiche Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere den Arbeitsprozeß, Maßnahmen eingeleitet werden, die geeignet waren, die während des Strafvollzuges begonnene positive Entwicklung weiter zu fördern und zu festigen. Dazu wäre es vor allem erforderlich gewesen, den Hinweis der Leitung des Haftarbeitslagers zu berücksichtigen, wonach P. den Wunsch geäußert hatte, nach seiner Haftentlassung seine Lehre als Maurer abschließen zu können. Dieser Hinweis — der im übrigen dem von P. auch bereits vor seiner Verurteilung ständig geäußerten